

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 39/11 B

L 2 AL 15/10 (LSG Hamburg)
S 13 AL 687/07 (SG Hamburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 2. März 2011 Prozesskos-
tenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg).
- 2 Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 21.1.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Hamburg vom 2.3.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG auf die fehlende Anwartschaft für einen Alg-Anspruch verwiesen.
- 3 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG mit einem am 5.4.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer damaligen Prozessbevollmächtigten - die Vertretung wurde später niedergelegt - Beschwerde eingelegt und nach Niederlegung der Vertretung durch die früheren Prozessbevollmächtigten die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet.
- 5 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils keiner ersichtlich.
- 6 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 7 Die Beschwerde selbst ist unzulässig, weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der nach § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG bis zum 10.6.2011 verlängerten Frist begründet worden ist. Die Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)